

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Strassen

tg_sekretariat@astra.admin.ch

16. Oktober 2024

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. August 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum neuen Zulassungsregime Fahrzeuge beziehungsweise zur Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und verweist auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am **14. November 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
tg_sekretariat@astra.admin.ch

Fragen

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist jedoch keine Überprüfung durch die Zulassungsbehörden mehr möglich, da sich auf dem Formular 13.20 keine Kontrollmarke mehr befindet.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Als Anreiz für die Kundschaft ist eine tiefe Gebühr anzustreben, damit möglichst viele Übereinstimmungsbescheinigungen elektronisch verarbeitet werden können.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es soll in der Verantwortung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) liegen, sicherzustellen, dass die Bescheinigung noch gültig ist. Ansonsten muss für

die Zulassungsbehörden eindeutig erkennbar sein, wenn eine Bescheinigung nicht mehr gültig ist.

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

☐ a)

☒ b)

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Zulassungsbehörde bemerkt nicht, wenn diese Position minim ändert. Der Kunde muss dies unter Kontrolle haben. Im Aargau werden bei der Berechnung bereits 75 kg vom Leergewicht abgezogen, somit hätten wir vermutlich keine Abweichungen (FZAW-Layout muss angepasst werden).

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Sofern sichergestellt ist, dass die Zulassungsbehörden die Vorschriftskonformität mit geeigneten Mitteln und vertretbarem Aufwand prüfen können, stimmen wir zu. Es darf nicht sein, dass die Zulassungsbehörden die Verantwortung übernehmen müssen für Daten, die sie nicht kontrollieren können. Teilweise fehlen heute die notwendigen Informationen beziehungsweise der Zugang dazu und brauchbare Hilfsmittel. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die dadurch steigende Anforderung an das Fachwissen der Mitarbeitenden in den Zulassungsbereichen der Zulassungsbehörden.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Wenn weitere Fahrzeuge zugelassen werden, sollte das ASTRA vorgängig mit den Zulassungsbehörden Rücksprache nehmen.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammmummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: